

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Maßnahme K75/K76 – Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz / Extensive Teichwirtschaft

A Fördermaßnahme und -voraussetzungen

1. Antragstellung

Grundlage für die Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen der Teichwirtschaft bilden der Grundantrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), der jährliche Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags (MFA) und der Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN). Die in das KULAP einbezogenen Teichflächen sind im FNN mit dem KULAP-Code in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ anzugeben. Auch Teichflächen, die nicht in die KULAP-Förderung einbezogen sind, müssen ebenfalls im Rahmen des MFA erfasst werden (InVeKoS-Bestimmungen).

Eine gleichzeitige Förderung der Umstellung auf ökologische Teichwirtschaft über den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF) ist förderunschädlich.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von Teichen unabhängig von der Größe der Teichfläche. Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2473 beschränkt. Dem Grundantrag ist daher zwingend die KMU-Erklärung beizufügen. Nicht zuwendungsfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

3. Fördervoraussetzungen für K75 und K76

Die **Bewirtschaftung** erfolgt nach dem Prinzip des traditionellen und üblichen mehrsömmerigen Umtriebs. Dabei wird jede Aufzuchtphase der Altersstadien im Jahresrhythmus mit gezieltem Besatz begonnen und mit einer Abfischung beendet. Voraussetzung dafür sind ablassbare Teiche, die zum Zweck der Fischzucht errichtet wurden.

4. Förderverpflichtungen für K75 und K76

- Für jeden beantragten Teich sind mindestens folgende Daten zur Bewirtschaftung in einem **Teichbuch** zu erfassen: Besatz (Datum, Menge, Herkunft); Fütterung (Futterart und -menge), Verluste (Gründe, geschätzte Menge), Krankheiten (Beschreibung, geschätzter Anteil betroffener Tiere); Abfischung (Datum, Menge).
- Die **Jahresproduktion** (Abfischgewicht) darf **1.200 kg Karpfen/ha Teichfläche** nicht überschreiten. Andere Fischarten (z. B. Raubfische, Grasfische) werden nicht mitgerechnet, da sie in Folge der Fütterungsvorgaben nur auf der Grundlage natürlich vorkommender Nährtiere oder Pflanzen, also nur sehr extensiv, gehalten werden können.
- Zur **Fütterung** dürfen grundsätzlich nur unverarbeitete Futtermittel verabreicht werden, wie z. B. Getreide, Leguminosen oder Raps (auch in geschroteter/gequetschter Form). Fertigfutter (Alleinfutter) und andere industriell aufbereitete Futtermittel/Mischfutter sind nur bei der Erzeugung von **Kv** und **K1** zugelassen.

- Abfischung:** Der Abfischtermin ist dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) **fünf Tage vor der Abfischung** zu melden und eine Teilnahme vor Ort zu ermöglichen. Wird der ursprünglich gemeldete Abfischtermin nicht wahrgenommen, ist der neue Abfischtermin schriftlich unter Berücksichtigung der Fünf-Tagesfrist anzuzeigen.

K75 – Extensive Bewirtschaftung mit Amphibienschutz:

Bei Maßnahme K75 (mit Amphibienschutz) muss die Be-
spannung des Teichs **spätestens ab 15. Januar** erfolgen. Die Abfischung (Ablassen des Teichs) muss **zwischen 1. September und 31. Dezember** erfolgen. Die Maßnahme K75 ist für Kv-Teiche nicht geeignet.

K76 – Extensive Bewirtschaftung:

Der Teich ist jährlich zwischen **1. August und 30. April** des Folgejahres **abzufischen**. Abweichend davon können Kv-Teiche bereits ab 1. Juni abgefischt werden.

5. Sonstige Auflagen für K75 und K76

- Zusätzliche Nutzungen, wie Angelfischerei oder Gemeingebrauch (z. B. Baden und Surfen), der zu Erwerbszwecken dient, sind ausgeschlossen.
- Eine Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet.

6. Hinweise für K75 und K76

- Alle Rechnungen/Lieferscheine zum Einkauf von Futtermitteln im teichwirtschaftlichen Betrieb sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- Die **einmalige Sömmerung** eines Teiches oder andere produktionstechnisch notwendige Sondernutzungen (z. B. Quarantänemaßnahmen) in einem Jahr im Lauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums verstoßen nicht gegen die Förderbestimmungen.
- Als Teichfläche gelten die Wasserfläche und ein 4 m breiter Uferstreifen. Als Uferstreifen können nur landwirtschaftlich nutzbare und landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese nicht für andere Förderprogramme beantragt werden. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (wie z. B. öffentlich genutzte Flächen, Straßen, Wald etc.) können nicht als Uferstreifen anerkannt werden.

7. Höhe der Zuwendungen

K75 – Extensive Bewirtschaftung mit Amphibienschutz:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • Teichflächen ≤ 0,5 ha | 530 €/ha |
| • Teichflächen > 0,5 ha | 470 €/ha |

K76 – Extensive Bewirtschaftung:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • Teichflächen ≤ 0,5 ha | 440 €/ha |
| • Teichflächen > 0,5 ha | 380 €/ha |

B Allgemeine Hinweise

Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Falls sich Änderungen gegenüber den Ausführungen in diesem Merkblatt ergeben sollten, werden die Antragsteller umgehend durch das zuständige AELF informiert.